



**Exklusiv
für Mitglieder.**

syndicom-Multi-Rechtsschutz

Die ideale Ergänzung
zur Mitgliedschaft

Sichern Sie sich Ihre Rechte

Sie erhalten dazu unsere
volle Unterstützung und Hilfe.



Noch mehr Schutz.

Jetzt mit dem syndicom-Multi-Rechtsschutz.

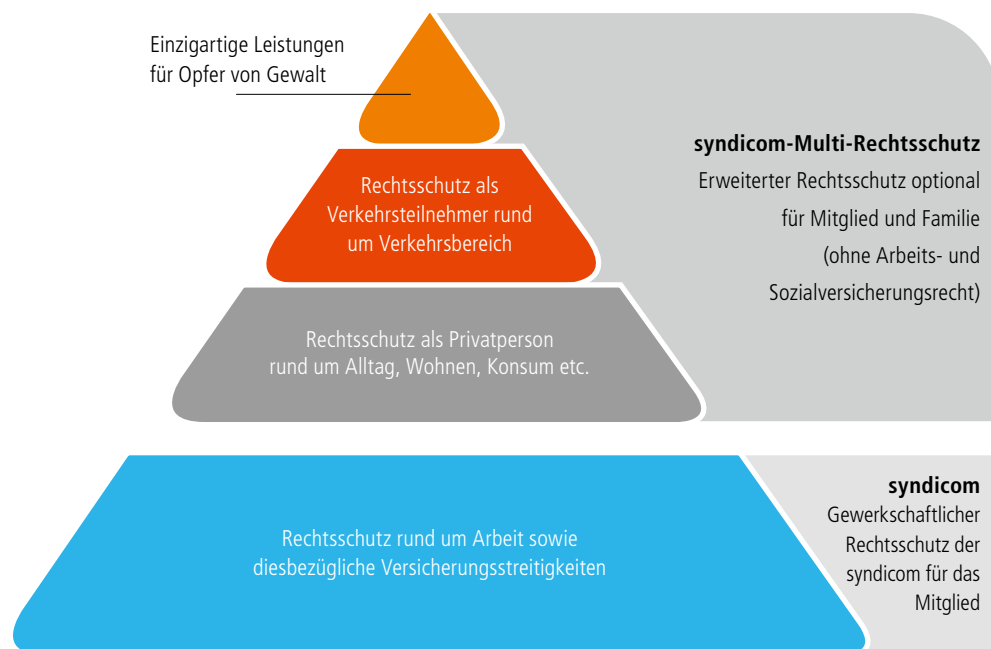
Der syndicom-Multi-Rechtsschutz ergänzt Ihren gewerkschaftlichen Rechtsschutz

Denn auch ausserhalb von Beruf und Arbeit können Sie jederzeit in einen Rechtsstreit geraten. Ein solcher kann schnell teuer werden, vor allem bei unklarer Rechtslage oder wenn ein Rechtsanwalt beigezogen werden muss.

Kein Risiko dank syndicom-Multi-Rechtsschutz

Der syndicom-Multi-Rechtsschutz steht mit Rat und Tat zur Seite und bezahlt die Kosten bis max. CHF 300 000.– pro Fall (Anwalt, Experten, Gerichts- und Verfahrenskosten). Die Leistungen erbringt die Spezialistin Coop Rechtsschutz.

Das ideale Modell für umfassenden Schutz



Zählen Sie auf uns.

Wir verhelfen Ihnen zu Ihrem Recht.

Bereich Verkehrsrechtsschutz

Coop Rechtsschutz

- fordert Schadenersatz, wenn Sie im Strassenverkehr jemand verletzt oder Ihnen Sachschaden zufügt
- kämpft gegen ungerechtfertigte Bussen oder ungerechtfertigten Entzug des Führerausweises
- unterstützt Sie bei Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit dem Fahrzeug (Kauf, Leasing, Miete, Reparatur usw.)
- hilft Ihnen bei Streitigkeiten mit Versicherungen (z. B. Haftpflichtversicherung, Kaskoversicherung)
- verteidigt Sie im Strafverfahren nach einem Unfall

Bereich Privatrechtsschutz

Coop Rechtsschutz

- unterstützt Sie bei Streitigkeiten mit Versicherungen (z. B. Privathaftpflichtversicherung, Hausratversicherung, Reiseversicherung)
- setzt sich für Sie ein bei Streit mit dem Vermieter (z. B. wegen übrissener Mietzinserhöhung, zu hoher Nebenkosten, Wohnungsmängeln usw.)
- unterstützt Sie bei Streitigkeiten aus Verträgen (z. B. als Patient, Reisender, Abonnent, Konsument usw.)
- unterstützt Sie bei Konflikten mit Nachbarn und Miteigentümern

Eine einzigartige Exklusivität

Opfer von Gewaltverbrechen können auf namhafte finanzielle Unterstützung zählen: Unabhängig von einer anderen Versicherung wird ein Todesfall- und Invaliditätskapital ausbezahlt. Zudem sind Heilungskosten und Sachschäden gedeckt, die keine andere Versicherung übernimmt.

Viel Schutz für wenig Geld.

Davon profitieren Sie exklusiv als syndicom-Mitglied.

Ihre Vorteile auf einen Blick:

- ideale Ergänzung zum gewerkschaftlichen Rechtsschutz der syndicom
- umfassender Rechtsschutz rund um Verkehr, Freizeit und Privatbereich – für Sie und Ihre Familie
- kein Kostenrisiko: Anwalt und Verfahrenskosten werden übernommen – bis max. CHF 300 000.–
- spezielle Leistungen für Opfer von Gewaltverbrechen
- rechtliche Unterstützung durch Spezialisten
- freie Anwaltswahl
- ausgezeichnete Service
- unschlagbar günstig: Prämie CHF 5.80 pro Monat bzw. CHF 69.60 im Jahr; vergleichbare Rechtsschutzversicherungen kosten zwischen CHF 300.– und CHF 400.–

Wie kommen Sie zu Ihrem syndicom-Multi-Rechtsschutz?

Melden Sie sich über www.syndicom.ch oder direkt beim Zentralsekretariat syndicom. Sie werden einen Einzahlungsschein erhalten. Der Beitritt erfolgt einfach mit der Überweisung der Prämie. Deshalb wird keine Police erstellt.

Alle Informationen und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen mit den detaillierten Leistungen finden Sie auf den folgenden Seiten. Wegen der besseren Lesbarkeit sind alle personenbezogenen Bezeichnungen in männlicher Form gehalten. Selbstverständlich gelten diese auch für weibliche Personen.

Kundeninformation syndicom-Multi-Rechtsschutz

Gerne informieren wir Sie nachfolgend über den Inhalt Ihrer Rechtsschutzversicherung.

A. Wer ist Ihr Versicherer?

Coop Rechtsschutz AG
Entfelderstrasse 2
5001 Aarau

Tel. +41 62 836 00 00
Fax. +41 62 836 00 01
E-Mail info@cooprecht.ch
Web www.cooprecht.ch

B. Wo finden Sie die wichtigsten Regelungen zu Ihrer Rechtsschutzversicherung?

Die massgebenden rechtlichen und vertraglichen Regelungen finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Was nicht ausdrücklich erwähnt wird, ist gesetzlich geregelt. Sehen die vorgenannten Dokumente keine Regelung vor, gelten deshalb das Schweizerische Versicherungsvertragsgesetz (VVG) mit seinen Nebenerlassen sowie das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und die Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (AVO).

C. Um welche Art von Versicherung handelt es sich bei der Rechtsschutzversicherung?

Ihre Rechtsschutzversicherung stellt eine sogenannte Schadenversicherung dar. Das heisst, dass immer eine drohende oder bereits eingetretene Vermögenseinbusse Voraussetzung und Bemessungskriterium für die Leistungspflicht bildet.

D. Welche Rechtsbereiche sind versichert und welches sind die wichtigsten Leistungen?

Der syndicom-Multi-Rechtsschutz ergänzt die gewerkschaftlichen Rechtsschutzleistungen (Arbeits- und Sozialversicherungsrecht). Er beinhaltet alle wichtigen Bereiche des privaten Alltags ausserhalb einer Erwerbstätigkeit. Er bietet Rechtsschutz bei Streitigkeiten als Privatperson in den Lebensbereichen Verkehr, Wohnen, Gesundheit und Konsum. Coop Rechtsschutz vertritt Ihre rechtlichen Interessen und übernimmt die Rechtskosten in den aufgeführten Rechtsbereichen. Es handelt sich um eine Familiendeckung. Die detaillierten Leistungen entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

E. Was gilt für die Versicherungsdeckung in zeitlicher Hinsicht?

Ihre Rechtsschutzversicherung bietet Ihnen Leistungen und Kostendeckung für Rechtsstreitigkeiten. Die zeitliche Deckung setzt voraus, dass sowohl die Rechtsstreitigkeit als auch das dieser zugrunde liegende Ereignis während der Dauer des Vertrages eintreten. Für gewisse Rechtsbereiche kommt sodann eine dreimonatige Wartefrist zur Anwendung. Details dazu entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

F. Welches sind die wichtigsten Deckungsausschlüsse?

- Bezahlung von Bussen und Geldstrafen
- Bezahlung von Schadenersatz und Genugtuung
- Bezahlung von Kosten, zu deren Übernahme ein haftpflichtiger Dritter verpflichtet ist
- Bezahlung von Kosten für Beurkundung, Registereinträge und Gebühren
- Fälle, in denen gewerkschaftlicher Rechtsschutz zum Tragen kommt
- Fälle, die vor Abschluss des Versicherungsvertrages oder innerhalb einer allfälligen Wartefrist eingetreten sind

- Fälle unter Personen, die im gleichen Haushalt wohnen
- Fälle gegen den in einem Schadenfall beauftragten Vertreter, Mediator oder Experten
- Fälle im Zusammenhang mit dem reinen Inkasso von Forderungen sowie bei Fällen im Zusammenhang mit abgetretenen Forderungen
- Fälle im Zusammenhang mit Forderungen, welche auf eine versicherte Person in deren Eigenschaft als Erben übergegangen sind
- Fälle im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung einer Straftat sowie bei vorsätzlich verursachten Rechtsschutzfällen
- Fälle im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen oder Unruhen
- Fälle im Zusammenhang mit einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit sowie diesbezüglichen Versicherungsstreitigkeiten
- Fälle gegen die Coop Rechtsschutz und syndicom sowie deren Organe und Mitarbeitenden

G. Welche Prämie ist geschuldet?

Die Prämie inkl. Eidg. Stempel beläuft sich auf CHF 5.80 pro Monat bzw. CHF 69.60 pro Jahr.

H. Welches sind die wichtigsten Pflichten, die Sie erfüllen müssen, um die vertraglichen Leistungen nicht zu gefährden?

Die Pflichten ergeben sich aus den Bestimmungen unter Lit. B und beinhalten insbesondere folgende Obliegenheiten:

- Fristgerechte Bezahlung der Prämie
- Sofortige Meldung von Schadenereignissen
- Mitwirkung im Schadenfall wie z. B. Information, Dokumentation und Absprache wichtiger Verfahrensschritte (z. B. Anwaltsbeizug, Prozesseinleitung, Abschluss eines Vergleiches, etc.)

Beachten Sie, dass eine Verletzung von Obliegenheiten zu einer Kürzung oder zum Verlust Ihres Versicherungsanspruchs führen oder die Durchsetzung Ihrer Rechtsansprüche erschweren kann.

I. Kann ich den Versicherungsantrag widerrufen? Wie lange dauert der Vertrag und wie kann er aufgelöst werden?

Sie können den Antrag auf Abschluss der Rechtsschutzversicherung oder eine entsprechende Annahmeerklärung innerhalb von 14 Tagen schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen.

Kommt der Vertrag zustande, beträgt die Vertragsdauer in der Regel ein Kalenderjahr. Ohne Kündigung verlängert sich der Vertrag nach Ablauf jeweils um ein Jahr. Eine rechtsgültige Kündigung ist spätestens 1 Monat vor Ablauf mitzuteilen. Beide Vertragsparteien können den Vertrag nach Eintritt einer Leistungspflicht im Schadenfall kündigen. Treten Sie aus der Gewerkschaft aus, so erlischt der Anspruch auf Leistungen des Multi-Rechtsschutzes mit dem letzten Tag für welchen die Prämie bezahlt wurde.

J. Was gilt bezüglich Datenschutz und Vertraulichkeit?

Wir erfassen und bearbeiten lediglich Personen- und Geschäftsdaten, welche für die Vertrags- und Schadenabwicklung notwendig sind. Ihre Personendaten werden vertraulich behandelt und gegen unberechtigte Einsichtnahme geschützt.

Ausführliche Informationen zur Bearbeitung Ihrer Personendaten durch die Coop Rechtsschutz finden Sie in unserer Datenschutzerklärung: www.cooprecht.ch/de/datenschutz-erklaerung

Haben Sie Fragen?

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website www.cooprecht.ch. Sie können sich auch direkt an Coop Rechtsschutz, Tel. +41 62 836 00 00 wenden. Wir sind gerne für Sie da.

Allgemeine Versicherungsbedingungen syndicom-Multi-Rechtsschutz AVBSyndicom11

Inhalt des kollektiven Versicherungsvertrages

Der Vertragsinhalt richtet sich nach den nachstehenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag, dem Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG) sowie der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (Aufsichtsverordnung, AVO).

Datenschutz

Die Bearbeitung von Personendaten bildet eine unentbehrliche Grundlage des Versicherungsgeschäfts. Bei der Bearbeitung der Personendaten gelten die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Datenschutz und seine Verordnung.

Während der Vertragsdauer ist die Datenbearbeitung bei der Meldung eines Schadenfalles erforderlich.

Wenn nötig holt die Coop Rechtsschutz im Schadenfall die erforderliche Einwilligung ein. Zur Abklärung des Sachverhaltes kann es notwendig sein, Anfragen an Dritte zu richten und mit diesen die Personendaten auszutauschen (Doppelversicherungen, um die Deckung abzuklären und die Fallbearbeitung zu koordinieren).

Die Datensammlungen der Coop Rechtsschutz werden elektronisch und in Papierform geführt. Sie sind nach Massgabe des Datenschutzgesetzes gegen unberechtigte Einsichtnahme geschützt. Die Daten werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen nur in erforderlichem Umfang aufbewahrt.

Jeder Versicherte hat nach Massgabe des Datenschutzgesetzes das Recht, von der Coop Rechtsschutz Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche Daten über ihn in den Datensammlungen bearbeitet werden. Es kann verlangt werden, dass unrichtige Daten gelöscht werden.



Allgemeine Bestimmungen

1. Versicherte Personen

Versichert sind die Mitglieder der Gewerkschaft syndicom, welche die Prämie bezahlt haben, sowie deren:

- Ehepartner bzw. im gleichen Haushalt wohnhafte Lebensgefährten
- ledige und nicht erwerbstätige Kinder und Hausgenossen.

2. Versicherte Leistungen

Die Coop Rechtsschutz gewährt in den abschliessend aufgezählten Fällen folgende Leistungen:

- die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen durch den Rechtsdienst der Coop Rechtsschutz

- Bezahlung bis maximal CHF 300 000.– pro Fall, sofern keine spezielle Leistungsbeschränkung festgehalten ist
 - der Kosten von beauftragten Rechtsanwälten
 - der Kosten von beauftragten Experten
 - der zu Lasten des Versicherten gehenden Verfahrens- und Gerichtskosten
 - der an die Gegenpartei zu entrichtenden Prozessentschädigungen
 - von Strafkautionen zur Vermeidung einer Untersuchungshaft. Diese Leistung wird nur vorschussweise erbracht und ist der Coop Rechtsschutz zurückzuerstatten.

Nicht bezahlt werden:

- Bussen
- Schadenersatz
- Kosten, zu deren Übernahme ein haftpflichtiger Dritter verpflichtet ist
- Kosten für öffentliche Beurkundung und Registereinträge.

Dem Versicherten zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen sind abzutreten.

3. Zeitliche Deckung und Wartefrist

Massgebend für den zeitlichen Versicherungsschutz ist der Zeitpunkt des Grundereignisses. Rechtsschutz wird nur gewährt, wenn das Grundereignis nach dem Beitritt zum syndicom-Multi-Rechtsschutz bzw. nach Ablauf der Wartefrist eingetreten ist. Was als Grundereignis gilt, ist in den Tabellen unter den Ziffern 13 und 15 definiert.

4. Ausschlüsse im Allgemeinen

Kein Rechtsschutz wird gewährt bei Fällen:

- in welchen gewerkschaftlicher Rechtsschutz zum Tragen kommt
- unter versicherten Personen aus dem gleichen Vertrag
- gegenüber der Coop Rechtsschutz, mit der Gewerkschaft syndicom oder deren Organen
- gegenüber Anwälten und Experten, die in einem versicherten Rechtsschutzfall tätig sind
- im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung einer Straftat sowie bei vorsätzlich verursachten Rechtsschutzfällen

- im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen oder Unruhen
- im Zusammenhang mit dem reinen Inkasso von Forderungen sowie bei Fällen im Zusammenhang mit abgetretenen Forderungen
- im Zusammenhang mit Forderungen, welche auf versicherte Personen in deren Eigenschaft als Erben übergegangen sind
- im Zusammenhang mit einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit sowie diesbezüglichen Versicherungsstreitigkeiten.

5. Kündigung und Erlöschen des Versicherungsvertrages

Der Vertrag erneuert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht bis spätestens am 30. November per 31. Dezember schriftlich gekündigt worden ist.

Tritt das Mitglied aus der Gewerkschaft aus, so erlischt der Anspruch auf Leistungen des Multi-Rechtsschutzes mit dem letzten Tag für welchen die Prämie bezahlt wurde.

6. Mitteilungen

Sämtliche Mitteilungen an die Coop Rechtsschutz sind an deren Hauptsitz in Aarau oder an eine Geschäftsstelle zu richten.

7. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird der schweizerische Wohnsitz des Versicherten oder Aarau (Sitz der Coop Rechtsschutz) vereinbart.

Rechtsschutzfall

8. Anmeldung eines Rechtsschutzfalles

Der Eintritt eines Rechtsschutzfalles ist der Coop Rechtsschutz sofort, auf deren Verlangen schriftlich, zu melden.

Der Versicherte hat die Coop Rechtsschutz bei der Bearbeitung des Rechtsschutzfalles zu unterstützen, die notwendigen Vollmachten und Auskünfte zu erteilen, sowie ihm zugehende Mitteilungen, insbesondere von Behörden, ohne Verzug weiterzuleiten.

Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten kann die Coop Rechtsschutz ihre Leistungen soweit kürzen, als dadurch zusätzliche Kosten entstanden sind. Bei grober Verletzung können die Leistungen verweigert werden.

9. Abwicklung eines Rechtsschutzfalles

Coop Rechtsschutz ergreift nach Rücksprache mit dem Versicherten die zu seiner Interessenwahrung gebotenen Massnahmen.

Wenn sich der Beizug eines Rechtsanwaltes als notwendig erweist, insbesondere bei Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder bei Interessenkollision, kann der Versicherte diesen frei wählen.

Stimmt Coop Rechtsschutz dieser Wahl nicht zu, hat der Versicherte die Möglichkeit, drei weitere vorzuschlagen, von denen einer akzeptiert werden muss.

Vor Beauftragung des Anwaltes ist die Zustimmung sowie eine Kostengutsprache der Coop Rechtsschutz einzuholen.

Bestehen für einen Anwaltswechsel keine triftigen Gründe, hat der Versicherte die dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen.

10. Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten über das weitere Vorgehen, insbesondere in Fällen, welche die Coop Rechtsschutz als aussichtslos beurteilt, wird auf Verlangen des Versicherten ein Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet. Als Schiedsrichter wird eine von beiden Parteien bestimmte Person eingesetzt. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen über die Schiedsgerichtsbarkeit in der schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO).

Prozessiert ein Versicherter auf eigene Kosten, so werden die vertraglichen Leistungen erbracht, wenn in der Hauptsache das Ergebnis günstiger ist als gemäss Beurteilung durch die Coop Rechtsschutz.



11. Versicherte Personen und Eigenschaften

- Die in der Police aufgeführten Personen als:
 - Eigentümer oder Halter eines versicherten Fahrzeuges

- Lenker eines Motor- oder Wasserfahrzeuges
- Fussgänger, Velofahrer, Mofalenker oder Passagier irgendeines Transportmittels
- Lenker und Passagiere der versicherten Fahrzeuge

12. Versicherte Fahrzeuge

- auf eine versicherte Person immatrikulierte Motorfahrzeuge (inkl. eventuelles Ersatzfahrzeug)

- auf eine versicherte Person in der Schweiz immatrikulierte und stationierte Wasserfahrzeuge
- durch eine versicherte Person gemietete Motorfahrzeuge

13. Versicherte Rechtsschutzfälle

Örtliche Geltung

Warte- frist

Grundereignis (gem. Ziffer 3)

Leistungsbeschränkung

Besonderheiten

a) ■ Geltendmachung von ausservertraglichem Schadenersatz gegenüber dem Verursacher resp. dessen Haftpflichtversicherung	weltweit	keine	Zeitpunkt der Verursachung des Schadens	ausserhalb Europas CHF 30 000.–	■ Mindeststreitwert CHF 300.– ■ nicht versichert sind: die Abwehr von Schadenersatzansprüchen sowie die Geltendmachung reiner Vermögensschäden (ohne damit zusammenhängende Körper- oder Sachschäden)
b) ■ Strafverfahren gegen eine versicherte Person	Europa und Mittelmeerrandstaaten	keine	Zeitpunkt des Gesetzesverstosses	keine	■ bei einer Anklage wegen eines Vorsatzdeliktes erfolgt eine Kostenübernahme nur nach einem Freispruch
c) ■ Administrativverfahren	Europa und Mittelmeerrandstaaten	keine	Zeitpunkt des Gesetzesverstosses	keine	■ nicht versichert sind: Fälle im Zusammenhang mit der Wiedererlangung des Führerausweises ■ nicht versichert sind: Kosten für die medizinische Abklärung der Fahreignung
d) ■ Rechtsstreitigkeiten mit einer Versicherung, Krankenkasse oder Pensionskasse	Europa und Mittelmeerrandstaaten	keine	Zeitpunkt des Ereignisses, das den Versicherungsanspruch gegenüber der Versicherung, Krankenkasse oder Pensionskasse auslöst, ansonsten Datum der den Streit auslösenden Mitteilung	keine	■ Mindeststreitwert CHF 300.–
e) ■ Rechtsstreitigkeiten aus obligationenrechtlichen Verträgen im Zusammenhang mit versicherten Fahrzeugen	Europa und Mittelmeerrandstaaten	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	CHF 3 000.–	■ Mindeststreitwert CHF 300.– ■ nicht versichert sind: Fälle im Zusammenhang mit gewerbsmässigen Verträgen
f) ■ Beratungsrechtsschutz in sämtlichen übrigen Rechtsstreitigkeiten	Europa und Mittelmeerrandstaaten	keine		CHF 300.–	■ Pro Kalenderjahr besteht Anspruch auf 1 Beratung

14. Für folgende spezielle Rechtsschutzfälle gilt nur der Beratungsrechtsschutz gemäss Ziffer 13 f

- Sämtliche nicht speziell aufgeführten Rechtsschutzfälle und Eigenschaften sowie Fälle im Zusammenhang mit:

- versicherten Fahrzeugen, die dem entgeltlichen Personentransport oder der Fahrschule dienen

- der Teilnahme an Wettkämpfen oder Rennen, inkl. Trainings

15. Versicherte Rechtsschutzfälle und Eigenschaften	Örtliche Geltung	Warte- frist	Grundereignis (gem. Ziffer 3)	Leistungsbeschränkung	Besonderheiten
a) ■ Geltendmachung von ausservertraglichem Schadenersatz gegenüber dem Verursacher resp. dessen Haftpflichtversicherung	weltweit	keine	Zeitpunkt der Verursachung des Schadens	ausserhalb Europas CHF 30 000.–	■ Mindeststreitwert CHF 300.– ■ nicht versichert sind: die Abwehr von Schadenersatzansprüchen sowie die Geltendmachung reiner Vermögensschäden (ohne damit zusammenhängende Körper- oder Sachschäden)
b) ■ Strafverfahren gegen eine versicherte Person	Europa und Mittelmeerrandstaaten	keine	Zeitpunkt des Gesetzesverstosses	keine	■ bei einer Anklage wegen eines Vorsatzdeliktes erfolgt eine Kostenübernahme nur nach einem Freispruch
c) ■ Rechtsstreitigkeiten mit einer Versicherung oder Krankenkasse	Europa und Mittelmeerrandstaaten	3 Monate	Zeitpunkt des Ereignisses, das den Versicherungsanspruch gegenüber der Versicherung, Krankenkasse oder Pensionskasse auslöst, ansonsten Datum der den Streit auslösenden Mitteilung	CHF 3 000.– für Fälle, welche innerhalb des ersten Versicherungsjahres eintreten	■ Mindeststreitwert CHF 300.– ■ Wartefrist und Leistungsbeschränkung gelten nur im Zusammenhang mit einer Krankheit.
d) ■ Rechtsstreitigkeiten als Mieter gegenüber dem Vermieter	Europa und Mittelmeerrandstaaten	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	keine	■ Mindeststreitwert CHF 300.–
e) ■ Rechtsstreitigkeiten aus übrigen obligationenrechtlichen Verträgen	Europa und Mittelmeerrandstaaten	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	CHF 3 000.– für Fälle im Zusammenhang mit ■ dem Bau, Umbau, Abbruch von Liegenschaften, sofern eine behördliche Bewilligung notwendig ist ■ Darlehensverträgen	■ Mindeststreitwert CHF 300.– ■ nicht versichert sind: Rechtsstreitigkeiten aus Konkubinat
f) ■ zivilrechtliche Streitigkeiten mit direkt angrenzenden Nachbarn wegen Immissionen und Grenzfragen	Europa und Mittelmeerrandstaaten	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	CHF 3 000.–	■ versichert sind nur Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit selbst bewohnten Liegenschaften bis max. drei Wohn- resp. Geschäftseinheiten
g) ■ zivilrechtliche Streitigkeiten aus Eigentum, beschränkten dinglichen Rechten oder Besitz	Europa und Mittelmeerrandstaaten	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	CHF 3 000.–	■ versichert sind nur Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit selbst bewohnten Liegenschaften bis max. drei Wohn- resp. Geschäftseinheiten
h) ■ Beratungsrechtsschutz in sämtlichen übrigen Rechtsstreitigkeiten	Europa und Mittelmeerrandstaaten	keine		CHF 300.–	■ pro Kalenderjahr besteht Anspruch auf 1 Beratung



Privatrechtsschutz

16. Für folgende speziellen Rechtsschutzfälle gilt nur der Rechtsschutz gemäss Ziffer 15 h

Sämtliche nicht speziell aufgeführten Rechtsschutzfälle und Eigenschaften sowie Fälle im Zusammenhang mit:

- selbst bewohnten Liegenschaften mit mehr als drei Wohn- resp. Geschäftseinheiten oder nicht selbst bewohnten Liegenschaften, sowie Ferienwohnungen, welche länger als zwei Monate im Jahr vermietet werden
- dem Erwerb, der Veräusserung, der Verpfändung und der Vermietung von Liegenschaften und Grundstücken, inkl. Time-Sharing-Verträge, sowie der Auflösung von gemeinschaftlichem Eigentum an solchen
- der Eigenschaft als Organ, gesetzlicher Vertreter oder Gesellschafter von juristischen Personen oder Personengesellschaften
- dem Steuer- und Abgaberecht, Kirchenrecht, öffentlichen Bau- und Planungsrecht sowie Enteignungsrecht
- dem Betreibungs- und Konkursrecht über das Vermögen eines Versicherten
- Wertpapieren, Finanz- und Anlagegeschäften, Bürgschaften sowie Spiel und Wette
- Luftfahrzeugen, sofern eine amtliche Eignungsprüfung erforderlich ist
- Motorfahrzeugen

Opfer von Gewaltverbrechen

Für Opfer von Gewaltverbrechen hat die Coop Rechtsschutz eine spezielle Unfallversicherung abgeschlossen. Die Versicherungsbedingungen, die im Wesentlichen nachfolgenden Inhalt haben, werden dem Versicherten auf Verlangen ausgehändigt.

Versicherte Personen und Ereignisse

Versichert sind diejenigen Personen, welche gemäss Coop Rechtsschutz Anspruch auf Privatrechtsschutz haben. Gedeckt sind Unfälle, die eine versicherte Person durch ein Verbrechen erleidet.

Versicherte Leistungen

a) Todesfall

CHF 150 000.–

b) Ganzinvalidität

CHF 300 000.– bzw. eine lebenslängliche Rente für über 65-jährige Personen, berechnet nach einer speziellen Rententafel.

c) Heilungskosten

betraglich unbegrenzt während 5 Jahren.

d) Sachschäden

bis CHF 5 000.– pro Fall für Schäden an Sachen, die ein Versicherter auf sich oder mit sich trägt, soweit der Schaden im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis steht.



Haben Sie Fragen?

Wir sind für Sie da: T. +41 62 836 00 36

Hauptsitz

Coop Rechtsschutz
Entfelderstrasse 2
Postfach
5001 Aarau
T. +41 62 836 00 00

Büro Lausanne

Coop Protection Juridique
Avenue de la Gare 4
Case postale 280
1001 Lausanne
T. +41 21 641 61 20

Büro Bellinzona

Coop Protezione Giuridica
Viale Stazione 28a
6500 Bellinzona
T. +41 91 825 81 80

Internet

www.cooprecht.ch
info@cooprecht.ch

syndicom

Zentralsekretariat
Monbijoustrasse 33
Postfach
3001 Bern
T. +41 58 817 18 18
info@syndicom.ch
www.syndicom.ch